

der Zeit zu berechnen, zu welcher n aus der großen Bräuerschaft nrichten. — Für die Vererdigung Allgemeinen angeordnete Gebühr ist, daß das zu vererdigende Kind an die Kirche und 1 1/4 Sp. in dem Sterbhaufe oder am nrichten. Bei stattfindender Vererdigungen, welche nach werden gefahren werden, wogegen b bei solchen Vererdigungen ge- itatoriums v. 22. Juni 1857.)

.. (1853 genehmigt.)

Quar- tal.	Ein- kommen	à Quar- tal.
25 bis 9600 incl.	33	27
1 74 26 10800 "	37	24
3 15 27 12000 "	41	21
3 15 28 14000 "	48	—
3 6 29 16000 "	55	6
1 27 30 18000 "	63	18
5 28 31 20000 "	72	—
0 — 32 und mehr	78	—

Vom	pr. Quart.
von 1281 bis 1440 $\text{fl}$	3 6
" 1441 " 1600 "	3 18
" 1601 " 1800 "	4 —
" 1801 " 2000 "	5 6
" 2001 " 2400 "	6 15
" 2401 " 2800 "	8 —
" 2801 " 3200 "	10 12
" 3201 " 3600 "	12 —
" 3601 " 4000 "	12 24
" 4000 und mehr für jede 400 $\text{fl}$	1 12

Uhr	von	bis	Uhr
1	6 1/2	5	1/2
2	8	6	5 1/2
3	17	5 1/2	5 1/2
4	Nov. 1.	5	6 1/2
5	" 21.	4 1/2	6 1/2
6	Decb. 1.	4 1/2	7 1/2
7	" 8.	4 1/2	7 1/2

Sp. pränumerando.

ee und Holstenf.  
vert. 106.  
Bärtnerjt. und Adolphjt.  
" des grün. Jägerz.  
utterblatts " der Hamburgerjt.  
it. 62.  
r Bahnhofs-Post-Expedition.  
stlocale.  
stgebäude.  
nhofsst. und Marktst.  
stjt. und Behnt.  
arinenjt. und Königt.  
naillenst. und Palmaisse.  
tenst. und Bossenst.  
stochst. und des Silbergs.

Die Briefkasten an dem Posthause in der Blücherstraße und am Bahnhofsgebäude werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert. Die beiden Briefkasten resp. am Dienstlocale der Bahnhofs-Post-Expedition und am Eingange in das Bahnhofsgebäude werden unmittelbar vor Abfahrt eines jeden Zuges mit Postbeförderung geleert. — Die Leerung der übrigen Briefkasten in der Stadt erfolgt täglich 6 Mal und zwar um 4 1/2 und 9 1/2 Uhr Vormittags, sowie 12, 4 1/2, 6 1/2 und 8 Uhr Nachmittags.

Wenn die jedesmalige nächste Leerung der in den Ortsbettelbezirken (nicht an den Localen der Postanstalten) aushängenden Briefkasten erfolgt, ergiebt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

**Taxe für Telegramme.**

Für Holstein, außer nach Wesselsburen, Oldenburg und Heiligenhafen, 20 Worte 5 Sp. Nach letzteren drei Orten 10 Sp. — Für Schleswig, mit Ausnahme nach Friedrichstadt, 10 Sp. Nach letzterem Ort 5 Sp. — Für je 10 Worte mehr die Hälfte der Gebühren mehr.

Ferner kostet ein Telegramm von 20 Worten nach:

Belgien	24	London	1. 26	Schweiz	1. 2
Dänemark	16	Norwegen	1. 6	Spanien	2. —
England, mit Ausnahme von London	2. 4	Portugal	2. 8	Dem Norddeutschen Bundesgebiete resp. 5, 10, 15 Sp., je nach der Entfernung.	
Frankreich	1. 2	Rußland (Europa)	2. —		
Italien	1. 18	Schweden	1. 10		
Nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden	16 Sp.	Schweden im Süden	1. 2		
Nach Holland resp. 8 und 16 Sp.					
Nach Hamburg, Lübeck und Bremen	5 Sp.				

**Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.** Vom 10. Juni 1867, nebst Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. December 1869. Gültig vom 1. Januar 1870 an.

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorchrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundescaße fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

- 1) die vom Auslande auf das Auslande gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
- 2) die vom Inlande auf das Auslande gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Auslande remittirt werden.

§ 2. Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalersfuß unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgesehen Steuerfäßen erhoben, nämlich: von einer Summe

von 50 $\text{fl}$ oder weniger	1 Sp.	über 900 $\text{fl}$ bis 1000 $\text{fl}$	15 Sp.
über 50 " bis 100 $\text{fl}$	1 1/2 "	" 1000 " bis 1100 "	16 1/2 "
" 100 " bis 200 "	3 "	" 1100 " bis 1200 "	18 "
" 200 " bis 300 "	4 1/2 "	" 1200 " bis 1300 "	19 1/2 "
" 300 " bis 400 "	6 "	" 1500 " bis 1600 "	24 "
" 400 " bis 500 "	7 1/2 "	" 1900 " bis 2000 "	30 "
" 500 " bis 600 "	9 "	" 2900 " bis 3000 "	45 "
" 600 " bis 700 "	10 1/2 "	" 3900 " bis 4000 "	60 "
" 700 " bis 800 "	12 "	" 4900 " bis 5000 "	75 "
" 800 " bis 900 "	13 1/2 "	" 9900 " bis 10000 "	150 "

und so fort von jedem ferneren 100  $\text{fl}$  der Summe 1 1/2 Sp. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§ 3. Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§ 2) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Cours.

(Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. December 1869):

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7 Gulden	=	4 $\text{fl}$ — Sp.
Bremer Louisdor Thaler	10 Thaler Gold	=	11 " — "
Hamburger Mark Banco	2 Mark	=	1 " — "
Pfund Sterling	100 Pfund	=	675 " — "
Francs oder Lire	300 Francs oder Lire	=	80 " — "
Oesterreichische Währung	150 Gulden	=	85 " — "
desgleichen	1 Gulden (effectiv)	=	3 " — "
Russische Währung	100 Rubel Silber	=	85 " — "
desgleichen	1 Rub. Silb. (effect.)	=	1 " 2 "
Nordamerikanische Währung	1 Dollar	=	1 " — "
desgleichen	1 Dollar (effectiv)	=	1 " 12 "
Dänische Währung	100 Thaler R. M.	=	75 " — "
Schwedische Währung	1000 Thaler R. M.	=	375 " — "
Finnische Währung	1000 Mark	=	269 " — "
Spanische Währung	8 Pesos fuertes de	=	11 " — "
Portugiesische Währung	1 Milreis	=	14 " — "

§ 4. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundescaße sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.